

II. Nachdem *Se. Königliche Hoheit*, der Großherzog, das Statut der unter dem Namen der *Vorsicht in Weimar* begründeten *Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungs-Bank* zu befähigen und dieser Anstalt die Rechte einer juristischen Person zu verleihen gnädigst geruht haben: so wird dieses, höchstem Befehle zufolge, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Mai 1852.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.

III. Mit dem 1. Mai d. J. ist in Greuzburg ein Rechnungsamt eingesetzt und sind demselben die in den §§. 39 bis 41 des Gesetzes vom 5. März 1850 aufgeführten Geschäfte unter folgenden Modifikationen übertragen worden:

Die Zuständigkeit des Rechnungsamtes erstreckt sich über den ganzen Bezirk des Justiz-Amtes Greuzburg, wie derselbe unter II, 2 des der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1850 beigegebenen Verzeichnisses (S. 566 des Regierungs-Blattes) näher bezeichnet ist.

Die Veränderungen hinsichtlich der Ablieferungen der Steuern und Brandkasse-Beiträge von den Orts-Steuerereinnahmen an das Rechnungsamt treten jedoch erst für das nächste Jahr ein, so daß die Ablieferung der im laufenden Jahre fällig gewordenen Steuern bis zum Definitiv-Ablieferungstermine für 1852 noch an die Kreis-Steuerereinnahme zu Eisenach zu bewirken ist.

Zum Rechnungs-Amtmann in Greuzburg ist der seitherige Großherzogliche Rentamtmann Johann Gottlieb Schorcht daselbst ernannt worden und es hat dessen Verpflichtung und Einweisung am 10. d. M. Statt gefunden.

Weimar am 12. Mai 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

Für den Departements-Chef.
Bergfeld.